

# **Satzung des Reit- und Fahrvereins Gnadau / Döben**

in der Version vom 21.03.2009 mit den Satzungsänderungen  
vom 03.05.2003, vom 27.03.2004 und vom 21.03.2009

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen " Reit- und Fahrverein Gnadau / Döben
- (2) Er hat seinen Sitz in 39249 Gnadau.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Schönebeck registriert werden und erlangt damit Rechtsfähigkeit. Danach lautet der Name " Reit- und Fahrverein Gnadau / Döben e.V." ( im folgenden Verein).
- (4) Der Verein ist Mitglied der DSB - Kreisorganisation und der Fachverbände der im Verein betriebenen Sportarten.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist eine Interessenvertretung, die politisch und konfessionell neutral ist.
- (2) Ziel ist die Pflege und Förderung des Reit- und Fahrportes durch:
  - regelmäßiges Training,
  - Durchführung von Turnierveranstaltungen,
  - Durchführung von Trainingslagern und anderer dem Pferdesport dienender Veranstaltungen.
- (3) Der Verein bezweckt:
  - die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Fahren,
  - die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen,
  - die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden,
  - die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen,
  - die Förderung des Therapeutischen Reitens,
  - die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Territorium,
  - Hilfe und Unterstützung bei der artgerechten Pferdehaltung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (5) Er ist nicht in erster Linie auf wirtschaftliche Zwecke gerichtet. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Jede im Sinne der Gesetze volljährige natürliche Person kann unter Anerkennung der Satzung durch Unterschrift Mitglied des Vereins werden.
- (2) Kinder und Jugendliche können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bei Anerkennung der Satzung durch Unterschrift Mitglied des Vereines werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (4) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes des Vereines erworben. Der Beschluss ist innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen herbei zu führen. Ein solcher Beschluss ist nur dann rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt hat.

- (5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes und des Landesverbandes an.
- (6) Der Vorstand befindet darüber, welche natürliche Person mit Erreichen des Rentenalters bzw. nach langjährigem Wirken für den Verein Ehrenmitglied des Vereins wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (7) Förderer des Vereins können jederzeit registriert werden. Der Förderbetrag muss jährlich mindestens 25,00 € betragen. Fördernde Mitglieder können unabhängig davon Mitglied des Vereins sein.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
- (3) entfällt
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
  - erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - schuldhaft verursachten groben unsportlichen Verhaltens.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zehn Kalendertagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung bei der Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (6) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung und dem Hinweis auf den Ausschluss, mit der Zahlung von Mitgliedbeiträgen mehr als 6 Monate im Rückstand ist. Ein nach § 4 Abs. 6 Satz 1 ausgeschlossenes Mitglied kann die Mitgliedschaft wieder erwerben, wenn alle offenen Forderungen beglichen wurden.

#### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,
  - a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Wahl- und stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder;
  - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
  - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport aktiv auszuüben;
  - d) entfällt
- (2) Mitglieder mit Beitragsrückständen sind nicht berechtigt die unter Ziffer 1 beschriebenen Rechte in Anspruch zu nehmen.

#### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
  - a) sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten;
  - b) gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu pflegen;
  - c) die von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegten Beiträge ordnungsgemäß und zum fälligen Zeitpunkt zu entrichten;
  - d) die vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Gegenstände pfleglich zu behandeln, insbesondere bei Aufforderung durch den Vorstand, bzw. bei Austritt Vereinseigentum zurückzugeben.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird als Delegiertenversammlung durchgeführt.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im Monat März statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per öffentlichem Aushang unter Wahrung einer Einberufungsfrist von 14 Kalendertagen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird, vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der genannten Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich verlangt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Tagesordnung ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Amtsgericht, in dessen Zuständigkeitsbereich der Verein seinen Sitz hat, die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Einberufung der Mitgliederversammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung Festlegungen treffen. Auf die Ermächtigung muss bei der Einberufung der Mitgliederversammlung Bezug genommen werden.
- (4) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen notwendig.
- (5) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn
  - a) die Beschlussfassung einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft;
  - b) das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag im Zahlungsrückstand ist.
- (6) Über die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse bedürfen nicht der notariellen Beglaubigung.

## **§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) jährliche Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
  - f) entfällt
  - g) Änderungen der Satzung,
  - h) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfalle,
  - i) Beschlussfassung über Anträge,
  - k) Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem Stellvertreter,
  - dem Kassenwart,
  - dem Schriftführer,
  - dem Jugendwart,
  - dem Sportwart.

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, verbindliche Ordnungen zu erlassen. Über seine Tätigkeit hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind:

- der Vorsitzende,
- der Stellvertreter,
- der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten. Diese Vorstandsmitglieder dürfen in keinem verwandtschaftlichem Verhältnis 1. oder 2. Grades zueinander stehen.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder des Vereins für ein Vorstandsamt gewählt werden. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

### **§ 11 Finanzierung**

(1) Der Verein finanziert sich aus Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und öffentlichen Mitteln sowie aus Sportveranstaltungen, Werbeveranstaltungen, Publikationen und Spenden.

### **§ 12 Mitgliedsbeiträge**

(1) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31.3. des laufenden Kalenderjahres im Voraus fällig. Mahnungen sind gebührenpflichtig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Eigentumsverhältnisse**

(1) Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände sind Eigentum des Vereins.

### **§ 14 Haftung**

- (1) Die Ziele des Vereins sind durch die Organe und Mitglieder so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe oder Vertreter in Ausübung der Tätigkeit des Vereins entstehen, ist dieser nach den Vorschriften des Zivilrechts verantwortlich. Der Schadenersatzanspruch richtet sich gegen den Verein. Die Regelungen der Satzung haben keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Vereins Schadenersatz zu leisten.
- (3) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.
- (4) Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein gegenüber für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

### **§ 15 Revision**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich, Der Beschluss ist dem für die Registrierung zuständigen Amtsgericht schriftlich zu übersenden.
- (2) Für die Abwicklung gut der Verein als fortbestehend. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang handlungsfähig und verantwortlich. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,

- a) Forderungen des Vereins gegenüber Dritten geltend zu machen,
  - b) Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern des Vereins zu erfüllen,
  - c) Anteile des Vermögens, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, an den Haushalt des zuständigen staatlichen Organs zurückzuführen,
  - d) das Restvermögen des Vereins nach Vereinnahmung der Forderungen und Begleichung der Verbindlichkeiten gemäß Buchstaben a) bis c) an eine andere gemeinnützige Vereinigung zu übertragen.
- (3) Die Auflösung des Vereins ist durch den Vorstand unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung bestehender Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung wird zwei Tage nach der ersten Veröffentlichung rechtswirksam. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung von Ansprüchen aufzufordern. Bei Auflösung des Vereines ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Das Restvermögen darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung an die Berechtigten übergeben werden.

#### § 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung des Reit- und Fahrvereines Gnadau / Döben am 21.03.2009 beschlossen worden.

Gnadau, den 21.03.2009

*Wolfgang Schramm*

*Ulrich S. D.*

*Robert Hufsch*



Reit- und Fahrverein  
Gnadau-Döben e.V.  
Döbener Straße 89a  
39249 Gnadau  
Tel.: (0 39 28) 46 96 93  
[www.reitverein-gnadau.de](http://www.reitverein-gnadau.de)